

3144. Baulinien. Am 18. Januar 1966 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juli 1965 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der nördlichen Baulinie der Stiegstrasse III. Kl. bei der Einmündung des Sonnenbergweges. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 20. Juni 1966 sind gegen den am 13. Juli 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

a) Im Rahmen des Quartierplanes Nr. 3, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1291 vom 12. Mai 1949, setzte der Gemeinderat unter anderem Bau- und Niveaulinien an der Stiegstrasse III. Kl. fest. Im weiteren enthielt jene Vorlage Baulinien für den Sonnenbergweg, der von der Stiegstrasse in nordöstlicher Richtung bis zur projektierten B-Strasse verlief. Diese Baulinien wurden jedoch nur im Abschnitt projektierte D-Strasse, jetzt Zelgstrasse, bis projektierte B-Strasse festgesetzt, während sie im Abschnitt Stiegstrasse bis Zelgstrasse als projektiert dargestellt und daher nicht festgesetzt und nicht genehmigt worden waren.

b) Bei der Einmündung des projektierten Sonnenbergweges in die Stiegstrasse wurde die nördliche Baulinie der Stiegstrasse im Rahmen des Quartierplanes Nr. 3 unterbrochen. In der Folge wurde jedoch der Sonnenbergweg nicht gemäss den projektierten Baulinien erstellt, sondern im untersten Abschnitt im Abstand einer Bautiefe parallel zur Zelgstrasse geführt, sodass die Einmündung in die Stiegstrasse um zirka 35 m nach Osten verschoben wurde.

c) Offensichtlich in der Meinung, die Baulinien des Sonnenbergweges seien im Abschnitt Zelgstrasse bis Stiegstrasse ebenfalls festgesetzt und genehmigt worden, hob nun der Gemeinderat mit seinem Beschluss vom 6. Juli 1965 diese Baulinien auf, schloss die betreffende Baulinienlücke der Stiegstrasse und hob die nördliche Baulinie der Stiegstrasse bei der tatsächlichen Einmündung des Sonnenbergweges auf. Durch die Organe der Baudirektion auf dieses Missverständnis aufmerksam gemacht, reichte der Gemeinderat in der Folge abgeänderte Pläne ein, die entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen nur noch die Schliessung der Baulinienlücke der Stiegstrasse bei der projektierten Einmündung des Sonnenbergweges und die Aufhebung der Baulinie bei der tatsächlich erstellten Einmündung des Sonnenbergweges enthalten. Von der öffentlichen Auflage der abgeänderten Pläne sah der Gemeinderat ab.

Dem auf diese Weise abgeänderten Beschluss kann nunmehr zugestimmt werden. Eine neue Planaufgabe erübrigt sich, da die Baulinien des Sonnenbergweges im erwähnten Abschnitt Zelgstrasse bis Stiegstrasse, wie erwähnt, nie festgesetzt wurden und daher die Grundeigentümer durch den Aufhebungsbeschluss, soweit es sich um die Baulinien des Sonnenbergweges handelt, nicht in ihren Rechten betroffen werden konnten. Soweit es sich um die Schliessung beziehungsweise Öffnung der nördlichen Baulinie der Stiegstrasse handelt, wurden die Betroffenen orientiert.

Auf eine Baulinienfestsetzung am Sonnenbergweg, Abschnitt Zelgstrasse bis Stiegstrasse, verzichtete der Gemeinderat, weil die Ueberbauung abgeschlossen ist und in absehbarer Zeit keine baulichen Veränderungen zu erwarten sind. Dieser Ueberlegung ist beizupflichten, da einstweilen offensichtlich kein Bedürfnis besteht, längs des nun erstellten und überbauten Sonnenbergweges Baulinien festzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil betreffend Festsetzung der Baulinien der Stiegstrasse vom 6. Juli 1965 wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den nachträglich korrigierten, bei den Akten liegenden Plänen genehmigt. Demzufolge ist die nördliche Baulinie der Stiegstrasse bei der Einmündung des Sonnenbergweges aufgehoben und die frühere Baulinienlücke geschlossen.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.